



**Bund der Jugendfarmen  
und Aktivspielplätze e.V.**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V." (BdJA). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Bundesverbandes ist Stuttgart.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Bundes ist die Förderung und Unterstützung der Planung, Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen, insbesondere in städtischen Ballungsräumen. Jugendfarmen und Aktivspielplätze in diesem Sinn sind unabhängig von ihrer Bezeichnung Spielplätze, die
  - a) Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen,
  - b) pädagogisch betreut werden und
  - c) der Entfaltung und Steigerung der geistigen Kräfte, der Befriedigung der Spiel- und Lebensbedürfnisse und der Einübung sozialen Verhaltens dienen, beispielsweise durch schöpferische und handwerkliche Betätigung und den verantwortlichen Umgang mit Tieren.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks will der Bund
  - a) Initiativen zur Errichtung von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen als auch Träger von bestehenden Jugendfarmen und Aktivspielplätzen mit kontinuierlichem Spielbetrieb (Spielplatzträger) im Einzelfall und allgemein beraten und unterstützen, insbesondere durch Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches, Durchführung von Fortbildungsseminaren und Betreuertreffen und Hilfestellung bei der Mittelbeschaffung;

- b) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Behörden, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen und durch Mitwirkung bei Gesetzgebungsmaßnahmen wahren.

Der Bund sucht die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung. Er kann sich anderen Vereinen und Organisationen anschließen, wenn dies dem Vorstand zur Förderung der satzungsmäßigen Zielsetzung geeignet erscheint.

- (3) Der Bund übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Er ist in religiöser und parteipolitischer Hinsicht neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Bundes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Bundes eintreten will, insbesondere Initiativen und Spielplatzträger, unabhängig von deren Rechtsform, sowie deren Mitglieder. Juristische Personen üben die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte vorbehaltlich abweisender Bestimmungen in dieser Satzung durch einen Repräsentanten aus, den sie dem Vorstand schriftlich zu benennen haben.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand (vorbehaltlich § 3 Abs. 4.) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber und den Mitgliedern mitzuteilen.
- (4) Gegen eine Aufnahme kann jedes Mitglied binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Hält der Vorstand den Einspruch einstimmig für unbegründet, bestätigt er die Aufnahme. Andernfalls legt er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann unter Beachtung des § 11 (1) die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, bzw. Tod, Austritt oder Ausschluß.
- a) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Es gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Bund ausschließen, wenn dieses gegen die Satzung verstößt.

Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme gehört werden. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (2) Der Vorstand kann bei Annahme der Voraussetzungen nach Abs. 1b) das Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig suspendieren.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - a) an den Mitgliederversammlungen des Bundes teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auszuüben;
  - b) an den Einrichtungen und Leistungen des Bundes teilzunehmen und Betreuung in allen in das Tätigkeitsgebiet des Bundes fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Satzung des Bundes zu beachten;
  - b) den Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
  - c) Beiträge und Umlagen satzungsgemäß zu leisten.

## **III. Mittel des Bundes**

### **§ 6**

#### **Beschaffung und Verwendung**

Die Mittel, deren der Bund zur Erreichung seines Zwecks bedarf, werden beschafft durch:

- a) Beiträge und Umlagen (§7)
- b) öffentliche Zuschüsse
- c) Spenden
- d) sonstige Fördermittel

### **§ 7**

#### **Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag es Monats, in dem der Beitritt erfolgt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (4) Über Ermäßigung von Beiträgen und Umlagen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

## **IV. Organisation**

### **§ 8 Organe des Bundes sind,**

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Hauptausschuß.

#### **1. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundes. Sie hat - neben den an anderer Stelle der Satzung geregelten - insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Hauptausschusses
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung und die Kasse des Bundes jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Hauptausschuß, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Wiederwahl ist zulässig.

- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- g) die Verabschiedung des jährlichen Vereinshaushaltes.

### **§ 10 Einberufung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält. Der Vorstand muß eine außer-

ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn mindestens 20 % der Stimmen dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Anträge zur Tagesordnung verlangen.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Einladung. Bei juristischen Personen ergeht die Einladung an den nach § 3 Abs. 1 benannten Repräsentanten. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

## **§ 11**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge der Mitglieder müssen, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, in schriftlicher Form 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingegangene Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn mindestens 20 % der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies befürworten; ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Wahlen gem. § 9 a-c.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Für Wahlvorgänge ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört und auch nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird i.S. des § 11 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens 1 Stimme dies verlangt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einschließlich juristischer Personen 1 Stimme.
  - a) Abweichend hiervon haben Initiativen ins. von § 2 Abs. 2a), die in das Vereinsregister eingetragen sind, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen und als Träger der freien Jugendhilfe i.S. von § 75 des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) öffentlich anerkannt ist, sowie Spielplatzträger i.S. von § 2 Abs. 2a) 5 Stimmen; das Stimmrecht ist durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte auszuüben, die durch die rechtmäßigen Vertreter der Mitgliedseinrichtungen bestimmt werden.

- b) Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Insgesamt dürfen nicht mehr als 2 Spielplatz-Träger bzw. 5 Einzelmitglieder (Fremdstimmen) von einer Person vertreten werden. Es können insgesamt nur 10 Fremdstimmen auf eine Person übertragen werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **2. Der Vorstand**

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist an ihre Weisungen gebunden. Zu seinen Aufgaben gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Bundes.

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen.
- (2) Der Vorstand gemäß Abs. 1 ist zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 14 Wahl und Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl erfolgt für jedes einzelne Mitglied mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei der ersten Wahl kein Bewerber diese Mehrheit, so gilt § 11 Abs. 5, Satz 2 entsprechend.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Satzungsgemäß einberufen ist die Vorstandssitzung, wenn ein Mitglied des Vorstandes schriftlich oder telefonisch mindestens 1 Woche vorher - in dringenden Fällen mind. 24 Stunden - dazu einlädt, unter Angabe des Ortes und der Zeit. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe verhinderteter Mitglieder binnen einer Woche nach der Sitzung ist zulässig. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert, die Protokolle von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

- (2) Bei Beschlußunfähigkeit muß ein Mitglied des Vorstandes binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

- (3) Die Vorstandsarbeit im einzelnen regelt eine Geschäftsordnung, die der jeweilige Vorstand bei Beginn seiner Amtszeit beschließt.

### **3. Der Hauptausschuß**

#### **§ 16**

#### **Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, insbesondere auf Spezialgebieten zu beraten, und besondere Einzelaufgaben wahrzunehmen. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (2) Der Hauptausschuß besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Vorstandes bestellt werden.
- (3) Der Hauptausschuß tritt in der Regel auf Einladung des Vorstandes und mit diesem gemeinsam zusammen. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen.

### **V. Gemeinnützigkeit**

#### **§ 17**

#### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ins. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Bundes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bundes keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt, der es ausschließlich zur Schaffung und Erhaltung von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen zu verwenden hat.

## **VI. Änderung der Satzung**

### **§ 18 Satzungsänderungen**

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. An der Abstimmung i.S. dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.
- (2) Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 1 Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung und mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmachten zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.

## **VII. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 20**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Entlastungsvorgängen ruht das Stimmrecht der betreffenden Person.
- (3) Nach Ablauf einer Wahlperiode üben die Mitglieder der Organe des Bundes ihre Funktion bis zur Neubestellung weiterhin aus.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe des Bundes ist ehrenamtlich.
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Königsdorf am 6.3.1999

Versammlungsleiter

Wahlleiter

Protokollant

Martyn Sorge

Hans-Jörg Lange

Klaus Schock